



# Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
1.1	Position des Managements zu Menschenrechten und Umweltpflichten .....	3
1.2	Standards, Leitlinien und Geltungsbereich .....	3
<b>2</b>	<b>Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltrisiken</b> .....	<b>3</b>
2.1	Risikomanagement und Risikoanalysen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltrisiken .....	3
2.2	Präventions- und Abhilfemaßnahmen .....	6
2.3	Beschwerdeverfahren .....	6
2.4	Dokumentation .....	7
2.5	Weiterentwicklung .....	7
2.6	Gesamtverantwortung .....	7

## 1 Präambel

### 1.1 Position des Managements zu Menschenrechten und Umweltpflichten

Die Stuttgarter Lebensversicherung a. G. (kurz: SLV a. G.) ist sich als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Wir, die Vorstände der SLV a. G., sind überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg nur auf der Basis von Integrität, Nachhaltigkeit und fairen Partnerschaften möglich ist. Verantwortungsvolles Handeln bildet das Fundament, auf dem wir als SLV a. G. für und mit unseren Mitgliedern, Mitarbeitenden, Versicherungsnehmern und Geschäftspartnern Werte schaffen wollen. Die Achtung und der Schutz grundlegender Menschenrechte sowie die Erfüllung von Umweltpflichten im eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferkette ist folglich Ausdruck unseres Selbstverständnisses.

### 1.2 Standards, Leitlinien und Geltungsbereich

Die SLV a. G. bekennt sich zu grundlegenden Menschenrechten und Umweltpflichten. Hierfür achtet sie unter anderem folgende (inter-) national anerkannte Standards und Leitlinien:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Als Obergesellschaft der Stuttgarter Versicherungsgruppe unterstreicht die SLV a. G. mit dieser Grundsatzklärung zudem die Bedeutung von Menschenrechten und ihren hohen Stellenwert für die Stuttgarter Versicherungsgruppe.

Die SLV a. G. verpflichtet sich, negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches vorzubeugen und diese zu beenden, sollten solche festgestellt werden. Über den eigenen Geschäftsbereich hinaus wirkt die SLV a. G. darauf hin, dass auch innerhalb der Lieferketten Menschenrechte geachtet werden, und ergreift bei Bedarf entsprechende Maßnahmen. Näheres hierzu regelt der Lieferantenkodex der SLV a. G.

## 2 Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltrisiken

### 2.1 Risikomanagement und Risikoanalysen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltrisiken

#### 2.1.1 Governance

Um menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich der SLV a. G. und ihrer Lieferkette vorzubeugen, diese zu minimieren und/oder potentielle Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten zu beenden, hat die SLV a. G. entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ein Risikomanagementsystem eingerichtet. Der Menschenrechtsbeauftragte nimmt die Funktion zur Überwachung des LkSG-Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG wahr und berichtet regelmäßig an den Vorstand der SLV a. G.

## 2.1.2 Risikoanalyse

Um potentielle Risiken<sup>1</sup> und nachteilige Auswirkungen des Handelns der SLV a. G. auf die Menschenrechte und die Umwelt zu identifizieren, wird einmal jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durchgeführt. Gegenstand der Risikoanalyse ist die Überprüfung der Einhaltung folgender menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten:

Menschenrechtsrisiken (gemäß § 2 Abs. 2 LkSG)	Umweltbezogene Risiken (gemäß § 2 Abs. 3 LkSG)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstoß gegen das Verbot von <b>Kinderarbeit</b> (Nr. 1–2)</li> <li>• Verstoß gegen das Verbot von <b>Zwangsarbeit</b> und <b>aller Formen der Sklaverei</b> (Nr. 3–4)</li> <li>• Missachtung von <b>Arbeitsschutz</b> und <b>arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren</b> (Nr. 5)</li> <li>• Missachtung der <b>Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit</b> und Recht auf <b>Kollektivverhandlungen</b> (Nr. 6)</li> <li>• Verstoß gegen das Verbot der <b>Ungleichbehandlung in Beschäftigung</b> (Nr. 7)</li> <li>• Verstoß gegen das Verbot des <b>Vorenthaltens eines angemessenen Lohns</b> (Nr. 8)</li> <li>• <b>Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage</b> durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)</li> <li>• Widerrechtliche <b>Zwangsäumung und Enteignung</b> (Nr. 10)</li> <li>• Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher <b>Sicherheitskräfte</b>, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu <b>Beeinträchtigungen</b> führen können (Nr. 11)</li> <li>• Verbot eines über die Nummern 1-11 hinausgehenden <b>Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens</b>, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (Nr. 12)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstoß gegen ein aus dem <b>Minamata-Übereinkommen</b> resultierendes Verbot: Verbot der Herstellung und Verwendung sowie Verbot der Behandlung von <b>Quecksilber</b> (Nr. 1–3)</li> <li>• Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der <b>Stockholm-Konvention (POPs-Übereinkommen)</b> sowie nicht umweltgerechter Umgang mit <b>POP-haltigen Abfällen</b> (Nr. 4–5)</li> <li>• Verstoß gegen das Verbot der Aus- und Einfuhr <b>gefährlicher Abfälle</b> im Sinne des <b>Basler Übereinkommens</b> (Nr. 6–8)</li> </ul>

In Bezug auf die Zulieferer wird zunächst unter Zugrundelegung des jeweiligen Herkunftslandes und der Branche eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt. Auf Länderebene werden die potentiellen Risiken mithilfe international angesehener evidenzbasierter Indizes, wie beispielsweise dem Global Rights Index, ermittelt. Die im Rahmen der Branchenanalyse ermittelten potentiellen Risiken fußen auf den Daten eines vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für diesen Zweck empfohlenen und u.a. vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) finanzierten Tools.

Aufbauend auf einer initialen Risikobewertung wird für besonders risikoexponierte Zulieferer eine vertiefende Risikoanalyse angestoßen, bei der u. a. eigene Erkenntnisse und vorhandene Zertifizierungen berücksichtigt werden, um das vorliegende, konkrete Risiko zu bestimmen. Sollten sich hierbei konkrete Risiken manifestieren, werden Selbstauskünfte zur Plausibilisierung angefordert.

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich der SLV a. G. bedient sich derselben Länder- und Branchenanalyse.

<sup>1</sup> Unter Risiken werden, sofern nicht anders spezifiziert, ausschließlich Risiken bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltverpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 LkSG verstanden, die sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang der Lieferkette auftreten können.

Sowohl bei der Risikoanalyse von Zulieferern als auch der des eigenen Geschäftsbereiches, werden Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen, die über das etablierte Beschwerdeverfahren eingingen, nach § 8 Abs. 1 LkSG berücksichtigt, um konkrete Risiken zu bestimmen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse bilden die Grundlage für etwaig erforderliche sowie sinnvolle Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

### **2.1.3 Identifizierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken**

#### **2.1.3.1 Risiken im eigenen Geschäftsbereich**

Die SLV a. G. überprüft die in dieser Grundsatzerklärung beschriebenen Grundsätze regelmäßig sowie anlassbezogen. In die zuletzt durchgeführte Risikoanalyse fanden neben branchenspezifischen Gegebenheiten auch eigene Erkenntnisse aus der Befragung interner Stakeholder Eingang. Unter Zuhilfenahme von Angemessenheitskriterien des LkSG (vgl. § 3 Abs. 2 LkSG) wurden Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken gewichtet und folgende Risikokategorien als potentiell bedeutsam bzw. prioritär für den eigenen Geschäftsbereich der SLV a. G. identifiziert:

- Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns

Bezogen auf den eigenen Geschäftsbereich sind der SLV a. G. allerdings **keine Risiken oder konkrete Verletzungen menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten** im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG über das etablierte Beschwerdeverfahren angezeigt worden.

#### **2.1.3.2 Risiken in der Lieferkette der SLV a. G.**

Unter Berücksichtigung landes- und branchenspezifischer Gegebenheiten der Lieferantenstruktur der SLV a. G., wurden im Rahmen der zuletzt durchgeführten Risikoanalyse anhand von Angemessenheitskriterien (wie bspw. der typischerweise zu erwartenden Schwere, der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Grad der Umkehrbarkeit der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht) Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken gewichtet und folgende Risikokategorien als potentiell bedeutsam bzw. prioritär für die Lieferkette der SLV a. G. identifiziert:

- Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns

Einer zuvor festgelegten, risikobasierten Bewertungslogik folgend, werden die Lieferanten in verschiedene Risikogruppen untergliedert. Für Lieferanten, die infolge der Branchen- und Länderanalyse als besonders risikoexponiert klassifiziert werden, wird eine vertiefende Risikoanalyse durchgeführt. Für Lieferanten, die daraufhin als Hochrisiko-Lieferanten eingestuft werden, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen.

Im Zusammenhang mit Lieferanten sind der SLV a. G. **keine Risiken oder konkrete Verletzungen menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten** im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG über das etablierte Beschwerdeverfahren angezeigt worden, die spezifische Abhilfemaßnahmen erfordert hätten.

### **2.1.4 Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer**

#### **2.1.4.1 Erwartungen an Beschäftigte**

Die Achtung von Menschenrechten und die Einhaltung umweltbezogener Standards sind fester Bestandteil der Unternehmenskultur der SLV a. G. Ein rechtskonformes, ethisch verantwortungsvolles und respektvolles Verhalten im Sinne der Werte der SLV a. G. wird von allen Mitarbeitenden der Stuttgarter Versicherungsgruppe erwartet. Menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen sind verbindlich in internen Richtlinien wie bspw. einem Verhaltenskodex für Mitarbeitende und weiteren organisationsspezifischen Leitlinien (z.B. Reiseleitlinie und Einkaufsrichtlinie/-handbuch) verankert.

### 2.1.4.2 Erwartungen an Zulieferer

Die SLV a. G. erwartet von allen unmittelbaren und – soweit möglich – mittelbaren Zulieferern die uneingeschränkte Achtung international anerkannter Menschenrechte und umweltbezogener Standards. Insbesondere wird von den Vertragspartnern die Einhaltung der (a) zehn Prinzipien des UN Global Compact, (b) Kernarbeitsnormen und grundlegenden Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie (c) relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten gemäß LkSG erwartet. Folglich umfassen die Erwartungen der SLV a. G. unter anderem das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Vermeidung jeglicher Form von Diskriminierung, die Zahlung angemessener Löhne, die Achtung lokaler Pflichten des Arbeitsschutzes sowie einen angemessenen Umweltschutz. Bei Verstößen behält sich die SLV a. G. risikoadäquate Maßnahmen vor, die bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen können.

Zum Zwecke der effektiven Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG, erwartet die SLV a. G. von Zulieferern die bedarfsgerechte Mitwirkung an Risikoanalysen, das Erteilen relevanter Auskünfte sowie die ggfs. notwendige Umsetzung angemessener Abhilfemaßnahmen. Details bzgl. der Erwartungen können der jeweils gültigen Fassung des Lieferantenkodex entnommen werden.

## 2.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Präventionsmaßnahmen dienen der Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken, denen die SLV a. G. im eigenen Geschäftsbereich oder entlang ihrer Lieferkette ausgesetzt ist. Zu den Präventionsmaßnahmen der SLV a. G. zählen insbesondere

- die Einrichtung eines niederschweligen Beschwerdeverfahrens für Mitarbeitende, Zulieferer und sonstige Hinweisgeber,
- die Information relevanter Geschäftsbereiche über die Anforderungen des LkSG,
- die Sensibilisierung von Mitarbeitenden zu Menschenrechts- und Umweltthemen,
- Verhaltensrichtlinien und -kodizes für Mitarbeitende und Lieferanten sowie
- die Durchführung von und Teilnahme an zielgerichteten Schulungen.

Sobald im Rahmen der Risikoanalysen oder über eingehende Hinweise ein Risiko erkannt wird, das einen konkreten Verdacht auf eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verpflichtungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern begründet, werden unverzüglich Untersuchungsmaßnahmen eingeleitet.

Bei Feststellung einer Verletzung, verpflichtet sich die SLV a. G. zur unverzüglichen Eruiierung und Umsetzung angemessener Abhilfemaßnahmen, um:

- die Verletzung im eigenen Geschäftsbereich zu beenden oder
- das Ausmaß der Verletzung entlang der Lieferkette zu minimieren.

Liegen der SLV a. G. substantiierte Kenntnisse vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, wird unverzüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse werden angemessene Maßnahmen eingeleitet sowie ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung und zur Verhinderung künftiger Verletzungen erstellt und umgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Grundsatzerklärung liegen der SLV a. G. keine Hinweise zu einer Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen geschützten Rechtsposition gemäß LkSG vor.

## 2.3 Beschwerdeverfahren

Innerhalb der SLV a. G. ist ein geeignetes und wirksames Beschwerdeverfahren ein wichtiger Bestandteil der Sorgfaltsprozesse, um auf Hinweise und Beschwerden bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zügig und angemessen reagieren zu können. Um die Abgabe von Hinweisen und Beschwerden so einfach wie möglich zu gestalten, wurde die

Zugangsschwelle bewusst niedrig gesetzt. Über das Beschwerdesystem können sich sowohl interne als auch externe Personen an die SLV a. G. wenden. Eine Beschwerde oder ein Hinweis kann u. a. online oder per E-Mail als auch anonym abgegeben werden.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich auf Basis einer festgelegten Verfahrensordnung. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeitenden der SLV a. G. unterliegen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keinen fachlichen Weisungen. Ihre Neutralität ist somit gewahrt. Erhält die SLV a. G. im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Informationen über Verstöße, so werden diese basierend auf einem in der Verfahrensordnung festgelegten, internen Verfahren geprüft und ausgewertet. Falls erforderlich werden zusammen mit den betroffenen Geschäftsbereichen und/oder den entsprechenden Zulieferern angemessene Maßnahmen ausgearbeitet.

Informationen zum Einreichen eines Hinweises oder einer Beschwerde können auch der folgenden Webseite entnommen werden: <https://www.stuttgarter.de/menschenrechte-schuetzen>

## **2.4 Dokumentation**

Die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten wird laufend dokumentiert. Ferner erläutert die SLV a. G. in ihrer jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung, in welcher Form sie ihrer Verantwortung den Menschenrechten und der Umwelt gegenüber nachkommt.

## **2.5 Weiterentwicklung**

Der SLV a. G. ist bewusst, dass die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten ein Entwicklungsprozess ist. Um Risiken in Bezug auf solche Sorgfaltspflichten künftig noch besser vorzubeugen und etwaige Verletzungen zu reduzieren, werden die definierten und ergriffenen Maßnahmen, im Bestreben nach einer kontinuierlichen Verbesserung, jährlich sowie anlassbezogen überprüft und bei Bedarf angepasst.

## **2.6 Gesamtverantwortung**

Für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG ist der Vorstand der SLV a. G. gesamthaft verantwortlich.

Stuttgart, d. 02.06.2026